

- ausreichende Informationen über das Korrespondenzinstitut einholen, die Art seiner Geschäftstätigkeit verstehen sowie aufgrund öffentlich verfügbarer Informationen den Ruf und die Qualität seiner Beaufsichtigung bewerten;
- die Kontrollen zu AML/CFT bewerten, die das Korrespondenzinstitut vornimmt;
- die Genehmigung der Geschäftsleitung über die Annahme einer solchen Korrespondenzbankenbeziehung einholen;
- die jeweiligen Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten der beiden beteiligten Institute abklären.

Empfehlung 14 – Dienstleistungen Geld- und Wertübertragung¹⁰⁸

Die Staaten sollten Massnahmen setzen, dass natürliche und juristische Personen, welche Dienstleistungen im Bereich Geld- und Wertübertragungen anbieten, entsprechend zugelassen und registriert sind, damit auch für diesen Personenkreis die einschlägigen Massnahmen der FATF-Empfehlungen zur Anwendung kommt.¹⁰⁹

Empfehlung 15 – Neue Technologien¹¹⁰

Die Staaten und Finanzinstitute sollten die Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Bezug auf die Entwicklung neuer Produkte und neuer Geschäftspraktiken, Verwendung neuer oder entwickelter Technologien für neue oder bestehende Produkte identifizieren und bewerten. Im Falle von Finanzinstituten sollten Risikobewertungen neuer Produkte, Geschäftspraktiken oder Einsatz neuer oder entwickelter Technologien vor der Markteinführung stattfinden.

Empfehlung 16 – Elektronischer Zahlungsverkehr¹¹¹

Die Staaten sollten sicherstellen, dass Finanzinstitute beim elektronischen Zahlungsverkehr¹¹² die erforderlichen und genauen Angaben des Auftraggebers, des Begünstigten sowie die zugehörige Nachricht innerhalb der Kette von Überweisungen anführen. Zudem sollten die Staaten sicherstellen, dass die Finanzinstitute die geeigneten Massnahmen durchführen, um ein allfälliges Fehlen des Auftraggebers bzw. Begünstigten bei Überweisungen überwachen zu können.

¹⁰⁸ The FATF Recommendations (2012), 17.

¹⁰⁹ Vgl. Erläuterungsbericht zur Totalrevision der GwV-FINMA vom 11.02.2015, 35f., https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2647/GwV-FINMA_Erl.-Bericht_de.pdf (07.03.2016).

¹¹⁰ The FATF Recommendations (2012), 17.

¹¹¹ The FATF Recommendations (2012), 17.

¹¹² Vgl. Art. 12 SPG.